

Vermittlungsbedingungen der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt für die „Deutsche Sportlotterie“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, vermittelt die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt Spielaufträge der Deutschen Sportlotterie an die Deutsche Sportlotterie gGmbH in Wiesbaden zu den nachfolgenden Bedingungen.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet im Auftrag der Deutschen Sportlotterie gGmbH statt.

Die in diesen Vermittlungsbedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche wie auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) vermittelt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in Sachsen-Anhalt Spielaufträge der Deutschen Sportlotterie an die Deutsche Sportlotterie gGmbH in Wiesbaden, die die Deutsche Sportlotterie mit Erlaubnis des Ministeriums für Finanzen Rheinland-Pfalz gemäß Glücksspielstaatsvertrag bundesweit veranstaltet. Der Reinertrag soll den olympischen und paralympischen Sportarten sowie ihren Athleten in Deutschland und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) zu Gute kommen.

1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Vermittlungsbedingungen.

1.3 Die Ausspielungen erfolgen auf Grund eines Vermittlungsvertrags der Gesellschaft mit der Deutschen Sportlotterie gGmbH.

2. Verbindlichkeit der Vermittlungsbedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der Deutschen Sportlotterie sind allein diese Vermittlungsbedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

2.2 Von diesen Vermittlungsbedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Vermittlungsbedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Vermittlungsbedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines oder einer vorhandenen Quittung zur Generierung eines neuen Spielauftrags bei der Verkaufsstelle oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt auch bei Teilnahme mit einem gespeicherten Los (Chip-Tipp),

2.4 Die Vermittlungsbedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.

2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Vermittlungsbedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Deutschen Sportlotterie

3.1 Im Rahmen der Deutschen Sportlotterie wird wöchentlich eine Ziehung in der Regel am Freitag durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Ziehungen wählen (Spielzeitraum). Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Spielzeiträume wählen und den Zeitpunkt der Ziehungsteilnahme vordatieren.

3.4 In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

3.5 Gegenstand (Spielformel) der Deutschen Sportlotterie ist die Voraussage einer siebenstelligen Zahl (nachfolgend Losnummer genannt); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis	5.4	Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.	7.2	Dabei werden die bestehenden Daten für den neuen Spielauftrag übernommen, der neue Teilnahmezeitraum festgelegt und eine neue Quittung generiert.
4.1 Die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.	6. Teilnahme mittels Spielschein	6.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.	7.3	Auf Wunsch des Spielteilnehmers wird mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Verkaufsstellenpersonal vorgenommen.
4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Deutschen Sportlotterie gGmbH und der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.	6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.	6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Teilnahmezeitraum), die Einsatzhöhe und die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen in das für die jeweilige(n) Losnummer(n) vorgesehene(n) Feld(er) einzutragen.	7.4	Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
II. SPIELVERTRAG	8. Teilnahme mittels Quicktipp	6.4 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer(n) ändern oder (eine) andere Losnummer(n) wählen.	8.1	Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
Ein Spielteilnehmer kann an der Deutschen Sportlotterie teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.	6.5 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.	6.6 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.	8.2	Beim Quicktipp wird auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Losnummer mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Gesellschaft vergeben.
Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.	7. Teilnahme mittels vorhandener Quittung	7.1 Die Teilnahme an der Deutschen Sportlotterie ist auch mittels Einlesen einer vorhandenen Quittung der Gesellschaft für die Deutsche Sportlotterie am Verkaufsstellen-Terminal zulässig, solange die Gesellschaft das für die jeweiligen Quittungen der Deutschen Sportlotterie anbietet.	8.3	Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden, Je Spielschein sind mehrere Quicktipp möglich.
Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Deutschen Sportlotterie gGmbH zustande.	7.2	7.1	8.4	Der Spielteilnehmer hat der Verkaufsstelle die Dauer der gewünschten Spielteilnahme anzugeben.
5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme	7.3	7.2	8.5	Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.
5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, dem Einlesen einer bereits vorhandenen Quittung eines Loses der Deutschen Sportlotterie, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp möglich.	9. Chip-Tipp	7.3	9.1	Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann auch eine Spielteilnahme mit gespeicherter/ gespeicherten Losnummer(n) erfolgen, die mittels der LOTTO-Card abgerufen werden kann.
5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.	9.2	7.4	9.2	Für die Entscheidung zur Spielteilnahme mittels Chip-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.				

10. Spieleinsatz und Vermittlungsgebühr	12. Kundenkarte (LOTTOCard) und Datenschutz	12.10	Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.
10.1	12.1		
10.2	12.2	12.11	
10.3	12.3	12.12	
10.4	12.4	12.13	
10.5	12.5	12.14	
10.6	12.6	12.15	
10.7	12.7	12.16	
11. Annahmeschluss	12.8	12.17	
11.1	12.9	12.18	
11.2		12.19	

12.20	Sofern die Gesellschaft eine LOTTOCard im Zusammenhang mit Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperrt, kann diese auch für die Deutsche Sportlotterie nicht mehr genutzt werden, solange die Sperre besteht.		Chip-Tipp eingeleseene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,	13.11	Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.
13. Quittung			<ul style="list-style-type: none"> - die Art und der Zeitraum der Teilnahme vollständig und richtig wiedergegeben sind, - der Spieleinsatz inklusive Vermittlungsgebühr richtig ausgewiesen ist, - die Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und - die Quittung ggf. die LOTTOCard-Nummer und den Namen des LOTTOCard-Inhabers korrekt enthält. 	14. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages	
13.1	Nach Einlesen des Spielscheines, der Quittung bzw. des Chip-Tipps oder nach Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft von dieser eine Quittungsnummer vergeben.			14.1	Der Spielvertrag wird zwischen der Deutschen Sportlotterie gGmbH und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Deutsche Sportlotterie gGmbH, vertreten durch die Gesellschaft, das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 14.3 annimmt.
13.2	Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten.	13.6	Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen oder vom Spielvertrag zurückzutreten.	14.2	Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Deutsche Sportlotterie gGmbH, vertreten durch die Gesellschaft, angenommen wurde.
13.3	In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Quittung in der Verkaufsstelle.			14.3	Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die übertragenen Daten des Spielscheins, der eingelesebenen Quittung, Chip-Tipp oder des Quicktipps sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und - das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der siebenstelligen Gewinnzahl) gesichert ist.
13.4	Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile: <ul style="list-style-type: none"> - die siebenstellige Losnummer, - die Art und den Zeitraum der Teilnahme, - den Spieleinsatz inklusive Vermittlungsgebühr, - die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer und - ggf. die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers. 	13.7	Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, <ul style="list-style-type: none"> - nur am Tag der Abgabe innerhalb 10 Minuten nach Erhalt der Quittung oder - bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle, - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich. 	14.4	Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.
13.5	Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob <ul style="list-style-type: none"> - die auf der Quittung abgedruckte Losnummer unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar der des Spielscheines entspricht, - die für die Spielteilnahme mittels eingeleseener Quittung oder Quicktipp vergebene oder per 	13.8	Der Widerruf oder der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.	14.5	Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses nach vorstehendem Punkt 14.3 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.
		13.9	Im Falle des Widerrufs oder des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz nebst Vermittlungsgebühr zurück.		
		13.10	Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Punkt 14.6).		

14.6	Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.		weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,	III.	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN
14.7	Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Vermittlungsgebühr.		- der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,	15.	Umfang und Ausschluss der Haftung
14.8	Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach Punkt 20.1.5 und 20.1.6 zu verfahren, bleibt unberührt.		- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und	15.1	Die Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH und/ oder der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Deutsche Sportlotterie gGmbH und/oder für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
14.9	Die Deutsche Sportlotterie gGmbH, vertreten durch die Gesellschaft, ist berechtigt, ein im Rechenzentrum der Gesellschaft eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.	14.12	Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft in Vertretung für die Deutsche Sportlotterie gGmbH abgelehnt wurde oder die Gesellschaft in Vertretung für die Deutsche Sportlotterie gGmbH vom Spielvertrag zurückgetreten ist.	15.2	Punkt 15.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Deutsche Sportlotterie gGmbH oder die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
14.10	Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.				
14.11	Ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Spielvertragsangebotes oder einen Rücktritt vom Spielvertrag liegt u. a. vor, wenn	14.13	Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Deutsche Sportlotterie gGmbH ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 14.12 - in der Verkaufsstelle der Gesellschaft bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.		
	- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,				
	- gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.3 oder 5.4) verstoßen wurde oder	14.13	Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft in Vertretung für die Deutsche Sportlotterie gGmbH vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Vermittlungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung bei der Gesellschaft geltend machen.		
	- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere	14.14	Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.	15.3	Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 15.1 und 15.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Deutschen Sportlotterie gGmbH oder der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes
	- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,				
	- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft				

	und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.				
15.4	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Deutsche Sportlotterie gGmbH oder die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Deutsche Sportlotterie gGmbH oder die Gesellschaft nicht.	IV.	GEWINNERMITTLUNG	16.10	Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
		16.	Ziehung der siebenstelligen Gewinnzahl	16.11	Die Gewinnzahl kann auf Kundenwunsch in den Verkaufsstellen ausgedruckt werden und wird auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt gemacht.
15.5	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.	16.1	Für die Deutsche Sportlotterie findet in der Regel wöchentlich, jeden Freitag, eine Ziehung statt, bei der die Gewinnzahl gemäß Gewinnplan ermittelt wird. Bei jeder Ziehung wird jeweils eine siebenstellige Losnummer aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.	17.	Auswertung
15.6	Die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.	16.2	Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 bis 9 oder ein Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0-9 tragen, verwendet.	17.1	Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Punkt 14.3) abgespeicherten Daten.
15.7	In den Fällen, in denen eine Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH oder der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 15.4 bis 15.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Vermittlungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.	16.3	Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.	17.2	Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen siebenstelligen Gewinnzahl. Der Abgleich der getippten Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl erfolgt von rechts nach links (= hinten) sowie von links nach rechts (= vorne).
15.8	Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.	16.4	Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene siebenstellige Gewinnzahlerfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn des Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.	18.	Gewinnplan, Gewinnausschüttung, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten
15.9	Vereinbarungen Dritter sind für die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft nicht verbindlich.	16.5	Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.	18.1	Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Vermittlungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
15.10	Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.	16.6	Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl.	18.2	Die Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn die Gesamtgewinnsumme der Gewinnklasse 1 aller Gewinner in einer Ziehung mehr als 1.000.000 € beträgt. Die Höhe des jeweiligen Gewinns wird wie folgt ermittelt: Zunächst werden - unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes - sämtliche Spieleinsätze der Gewinnklasse 1 zusammengezählt. Übersteigt die Gesamtgewinnsumme in der Gewinnklasse 1 die Summe von 1.000.000 € reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 1. Gewinnklassen nach folgender Formel: 1.000.000 € dividiert durch die Summe der Spieleinsätze der Gewinnklasse 1 = Reduzierter Gewinnbetrag bei Spieleinsatz von 1 €. Die Gewinnbeträge bei den
15.11	Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.	16.7	Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Punkt 16.2.		
15.12	Die Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH und der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.	16.8	Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.		
		16.9	Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Deutsche Sportlotterie gGmbH. Die Gesellschaft gibt beides durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.		

Spieleinsätzen in Höhe von 2,5 € und 5 € rechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für die betreffende Losnummer.

18.3 Die theoretische Gewinnausschüttungsquote beträgt 30,44 %.

18.4 Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet (*Die Quoten der Gewinnklasse 1 können sich gemäß Punkt 18.2 verringern.):

Gewinnklasse	Treffer	Chance 1 :	Gewinnsumme bei 1 € Einsatz	Gewinnsumme bei 2,5 € Einsatz	Gewinnsumme bei 5 € Einsatz
1	Alle 7 Ziffern	10.000.000	* 200.000 €	* 500.000 €	* 1.000.000 €
2	letzten 6 Ziffern	1.111.111	4.000 €	10.000 €	20.000 €
3	ersten 6 Ziffern	1.111.111	4.000 €	10.000 €	20.000 €
4	letzten 5 Ziffern + erste Ziffer	1.111.111	400 € + 1 €	1.000 € + 2,5 €	2.000 € + 5 €
5	ersten 5 Ziffern + letzte Ziffer	1.111.111	400 € + 1 €	1.000 € + 2,5 €	2.000 € + 5 €
6	letzten 5 Ziffern	123.457	400 €	1.000 €	2.000 €
7	ersten 5 Ziffern	123.457	400 €	1.000 €	2.000 €
8	letzten 4 Ziffern + ersten 2 Ziffern	1.111.111	200 € + 2 €	500 € + 5 €	1.000 € + 10 €
9	ersten 4 Ziffern + letzten 2 Ziffern	1.111.111	200 € + 2 €	500 € + 5 €	1.000 € + 10 €
10	letzten 4 Ziffern + erste Ziffer	123.457	200 € + 1 €	500 € + 2,5 €	1.000 € + 5 €
11	ersten 4 Ziffern + letzte Ziffer	123.457	200 € + 1 €	500 € + 2,5 €	1.000 € + 5 €
12	letzten 4 Ziffern	12.346	200 €	500 €	1.000 €
13	ersten 4 Ziffern	12.346	200 €	500 €	1.000 €
14	ersten 3 Ziffern + letzten 3 Ziffern	1.111.111	10 € + 10 €	25 € + 25 €	50 € + 50 €
15	letzten 3 Ziffern + ersten 2 Ziffern	123.457	10 € + 2 €	25 € + 5 €	50 € + 10 €

Gewinnklasse	Treffer	Chance 1 :	Gewinnsumme bei 1 € Einsatz	Gewinnsumme bei 2,5 € Einsatz	Gewinnsumme bei 5 € Einsatz
16	ersten 3 Ziffern + letzten 2 Ziffern	123.457	10 € + 2 €	25 € + 5 €	50 € + 10 €
17	letzten 3 Ziffern + erste Ziffer	12.346	10 € + 1 €	25 € + 2,5 €	50 € + 5 €
18	ersten 3 Ziffern + letzte Ziffer	12.346	10 € + 1 €	25 € + 2,5 €	50 € + 5 €
19	letzten 3 Ziffern	1.235	10 €	25 €	50 €
20	ersten 3 Ziffern	1.235	10 €	25 €	50 €
21	ersten 2 Ziffern + letzten 2 Ziffern	12.346	2 € + 2 €	5 € + 5 €	10 € + 10 €
22	letzten 2 Ziffern + erste Ziffer	1.235	2 € + 1 €	5 € + 2,5 €	10 € + 5 €
23	ersten 2 Ziffern + letzte Ziffer	1.235	2 € + 1 €	5 € + 2,5 €	10 € + 5 €
24	letzten 2 Ziffern	123	2 €	5 €	10 €
25	ersten 2 Ziffern	123	2 €	5 €	10 €
26	erste Ziffer + letzte Ziffer	123	1 € + 1 €	2,5 € + 2,5 €	5 € + 5 €
27	letzte Ziffer	12	1 €	2,5 €	5 €
28	erste Ziffer	12	1 €	2,5 €	5 €

18.8 Sofern der Bestand des Sicherungsfonds den Betrag von 2,25 Mio. € übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in Form einer Sonderauslosung an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

19. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

19.1 Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

20. Gewinnauszahlung

20.1 Allgemeines

20.1.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung geltend zu machen.

20.1.2 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

20.1.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Vermittlungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

20.1.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt. Falls durch eine mehrwöchige Teilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

18.5 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

18.6 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden.

18.7 Um ein theoretisch nicht ausgeschlossenes Überplanspiel zu vermeiden, wird ein sogenannter Sicherungsfonds gebildet, in den jeweils 1 % der Spieleinsätze je Ziehung und alle Gelder aus dem Unterplanspiel fließen.

20.1.5	Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.	20.3.3	Das Gewinnanforderungsformular und die Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.	VI.	GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER
20.1.6	Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.	20.3.4	Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.	21.	Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler
20.1.7	Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.	20.3.5	Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Quittung wird der erzielte Gewinn durch Überweisung oder durch Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.	21.1	Ein Spielteilnehmer kann an der Deutschen Sportlotterie teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
20.1.8	Nicht abgeholte oder unzustellbare Gewinne werden dem Reinertrag zugeführt.	20.4	<u>Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard</u>	21.2	Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
20.2	<u>Gewinne bis einschließlich 1.000 €</u>	20.4.1	Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.	21.3	Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
20.2.1	Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausbezahlt.	20.4.2	Die schriftliche Benachrichtigung ist mit der Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.	21.4	Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
20.2.2	Sie werden dort entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.	20.4.3	Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 20.4.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Punkten 20.1 bis 20.3 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn mit befreiender Wirkung überwiesen; Punkt 20.1.2 findet keine Anwendung.	21.5	Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
20.2.3	Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung mit dem Aufdruck „ausgezahlt“, „bereits ausbezahlt“ oder „kein Gewinn“ vom Verkaufsstellenpersonal zurück.	20.4.4	Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard werden die auf eine Quittung entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das vom LOTTOCard-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.	21.6	Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Deutsche Sportlotterie gGmbH erfolgt - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 14.12 - durch eine Mitteilung der Gesellschaft gegenüber dem Spielvermittler.
20.3	<u>Gewinne über 1.000 €</u>	20.4.5	Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTOCard-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.	21.7	Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Deutsche Sportlotterie gGmbH wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH bzw. der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Ver-
20.3.1	Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausbezahlt.				
20.3.2	Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage der gültigen Quittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.				

mittlungsbedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Vermittlungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

- 21.8 Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

23. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

24. Inkrafttreten

Diese Vermittlungsbedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, dem 6. Oktober 2017.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt